

Richtlinien zur Förderung der Sozialbetreuung von Flüchtlingen in der kommunalen Anschlussunterbringung der Städte und Gemeinden des Landkreises

1. Ausgangssituation:

Das Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) verpflichtet die Aufnahmebehörden zur Gewährleistung einer angemessenen Flüchtlingssozialarbeit für die Flüchtlinge in vorläufiger Unterbringung (§12 FlüAG). Die Aufnahmebehörden beauftragen nichtstaatliche Träger oder Stellen, oder stellen wie im Landkreis Böblingen bewährt, die soziale Beratung und Betreuung der Flüchtlinge mit eigenem Fachpersonal sicher. Im Rahmen der Kostenerstattung (Betreuungspauschale) durch das Land Baden- Württemberg erhalten die unteren Aufnahmebehörden eine Kostenerstattung des Personalaufwands für die Sozialbetreuung.

Nach Beendigung der Verweildauer der Flüchtlinge in der vorläufigen Unterbringung, wird der Personenkreis in der Regel den Städten und Gemeinden zur kommunalen Anschlussunterbringung (AU) überstellt. Den unteren Aufnahmebehörden bei den Stadt- und Landkreisen obliegt jedoch weiterhin die soziale Beratung und Betreuung der Flüchtlinge (§ 18 Abs. 2 Satz 3 FlüAG).

Die Verpflichtung der Aufnahmebehörden zur Sozialbetreuung der Flüchtlinge endet mit Erlangung eines Aufenthaltstitels der Personen und mit dem damit einhergehenden Anspruch auf Leistungen nach dem zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II). Dieser Personenkreis hat die Möglichkeit, für die Dauer von 3 Jahren, die sogenannte Migrationserstberatung der Vertreter der Liga der freien Wohlfahrtspflege (CARITAS, AWO) in Anspruch zu nehmen. Jugendliche und Erwachsene Migranten im Alter von 12- 27 Jahren haben darüber hinaus die Möglichkeit die Sozialbetreuung des bei der CARITAS angesiedelten Jugendmigrationsdienstes IN VIA in Anspruch zu nehmen. Die Träger der Erstberatung erhalten eine Erstattung der Personalkosten vom Bund (CASE- Management). Schließlich steht den Flüchtlingen auch Beratung im Rahmen des Fallmanagements des Jobcenters Landkreis Böblingen.

zu.

Beim Übergang von Flüchtlingen von der vorläufigen Unterbringung in die Anschlussunterbringung übersenden die bisher zuständigen SozialbetreuerInnen den aufnehmenden Städten und Gemeinden, sowie in Einzelfällen auch an die betreuenden Ehrenamtlichen, einen Kurzbericht mit den wichtigsten Daten (Krankheitsverläufe, Ärzte, Kindergarten, Schule, Sprachkurse etc.) der Flüchtlinge. Alle Personen in AU die über keinen Aufenthaltstitel verfügen, werden darauf hingewiesen, dass die SozialbetreuerInnen in den Unterkünften der vorläufigen Unterbringung am neuen Wohnort weiterhin die Sozialbetreuung sicherstellen. Allerdings erfolgt keine aufsuchende Sozialbetreuung. Vielmehr sind die Personen gehalten, die Sprechzeiten in den Unterkünften des Landkreises zu nutzen. Nachdem der Landkreis nahezu in allen Kommunen Unterkünfte zur vorläufigen Unterbringung betreibt, ist die flächendeckende Versorgung zunächst gesichert. Vielfach übernehmen jedoch inzwischen die ehrenamtlichen Arbeitskreise die Betreuung in Form von Patenschaften.

Flüchtlingszugänge erfordern eine Neukonzeption der Sozialbetreuung

Bisher galt der Bedarf an Sozialbetreuung in der Anschlussunterbringung als gering. Das Angebot der Betreuung von Seiten des Landratsamts wurde kaum wahrgenommen. Dies konnte insbesondere auch auf die Verweildauer in der vorläufigen Unterbringung zurückgeführt werden sowie auf die in diesem Zeitraum geleistete Arbeit.

Die Gemeinschaftsunterkünfte wirken wie ein Auffangbecken für eine Erstorientierung im Aufnahmeland Baden-Württemberg. Die Flüchtlinge lernen hier die Strukturen kennen und sich darin zu bewegen. Nach einem Aufenthalt von üblicherweise 15 bis 18 Monaten hatte man sich in der Regel gut eingelebt und auch bei einem Ortswechsel in die Anschlussunterbringung nur noch selten Fragen, die eine Sozialbetreuung erforderte.

Seit 2015 nun hat sich jedoch die Zahl der in der vorläufigen Unterbringung aufzunehmenden Flüchtlinge für den Landkreis Böblingen vervierfacht. Der Landkreis meistert diese Aufgabe unter anderem deshalb, weil die Gemeinden in großem Umfang auch mit einer vorgezogenen Anschlussunterbringung unterstützen. Insgesamt sind 2015 und in den ersten drei Monaten 2016 rund 600 Personen vorzeitig der Anschlussunterbringung zugewiesen worden. Im Ergebnis beträgt die durchschnittliche Verweildauer in der vorläufigen Unterbringung nur noch zwölf Monate. Dadurch besteht in der Anschlussunterbringung ein erhöhter Beratungsbedarf.

Durch die gestiegenen Aufnahmezahlen erhöht sich zudem die Anzahl der in der Anschlussunterbringung aufgenommenen Personen insgesamt. Mit dem Schreiben vom 12.02.2016 ist den Gemeinden die Prognose für die Anschlussunterbringung zugesendet worden. Demnach werden den Gemeinden des Landkreises 2016 voraussichtlich 1400 Personen in Anschlussunterbringung zugewiesen. Damit gilt es eine erheblich höhere Anzahl von Flüchtlingen in der Anschlussunterbringung zu betreuen. Dies kann bei einem

ohnehin engen Personalschlüssel von 1:140 von der Sozialbetreuung der vorläufigen Unterbringung nicht mehr aufgefangen werden.

Angesichts des qualitativ wie quantitativ gestiegenen Beratungsbedarfs gilt es daher eine zeitnahe Neustrukturierung der Sozialbetreuung für die Ebene der Städte und Gemeinden, um eine nachhaltige Betreuung und Integration der Zielgruppe in Anschlussunterbringung abzusichern.

1. Definition der Zielgruppe

Bei der Sozialbetreuung von Personen in Anschlussunterbringung sind dann im Wesentlichen drei Zielgruppen zu unterscheiden:

1. Personen mit Aufenthaltstitel

- Personenzahl stark ansteigend durch syrische Kriegsflüchtlinge und Personen aus weiteren Herkunftsländern mit großer Bleiberechtswahrscheinlichkeit (Irak, Iran, Eritrea).
- Anspruch auf Erstberatung durch die Vertreter der Liga der freien Wohlfahrtspflege (CARITAS, IN VIA, AWO). Ergänzung auf kommunaler Ebene möglich durch allgemeinen sozialen Dienst bei den Großen Kreisstädten und dem Landkreis sowie den bestehenden Ehrenamtsstrukturen
- Zuständigkeit im Rahmen des Fallmanagements zur ganzheitlichen Arbeitsvermittlung und psychosozialen Betreuung liegt beim Jobcenter
- Keine gesetzliche Verpflichtung zur Gewährleistung der Sozialbetreuung durch die untere Aufnahmebehörde.

2. Personen mit negativem Ausgang des Asylverfahrens (Duldung)

- Personenzahl künftig eher rückläufig.
- Zuständigkeit Gewährleistung Sozialbetreuung verbleibt bei der unteren Aufnahmebehörde des Landkreises, sofern ein Leistungsbezug nach dem AsylbLG besteht.

3. Personen der vorläufigen Unterbringung, die jedoch vorzeitig an die Gemeinden in Anschlussunterbringung überwiesen wurden (Gestattung)

- Personenzahl wird künftig eher rückläufig sein
- Zuständigkeit der Sozialbetreuung liegt bei der unteren Aufnahmebehörde des Landkreises

In der Haushaltsplanung 2016 sind erstmals Stellen für die Sozialbetreuung in der Anschlussunterbringung vorgesehen worden. Auf Grund des längeren Aufenthalts und des dadurch bedingten geringeren Beratungsbedarfs ist hier der Schlüssel 1:250 festgelegt worden. Eine Betreuung durch das Landkreispersonal würde bei diesem Schlüssel

voraussichtlich dazu führen, dass die Stellen in VZÄ an wenigen Orten im Landkreis besetzt werden würden. Die Flüchtlinge müssten häufiger weite Strecken auf sich nehmen, um die Sozialbetreuung wahrzunehmen. Die Netzwerkarbeit der Sozialbetreuung wiederum müsste z. T. mehrere Ortschaften umfassen.

Das Landratsamt plädiert daher für die Einführung einer gemeinwesenorientierten und bei den Gemeinden angesiedelten Sozialbetreuung in der Anschlussunterbringung, die vom Landratsamt mitfinanziert und inhaltlich begleitet wird analog zum bestehenden Modell der Jugendreferenten. Die Gemeinden können kleinere Stellenanteile bei vor Ort vorhandenem Personal andocken. Die Sozialbetreuung der Anschlussunterbringung wäre über die Anstellung bei den Gemeinden in die Gemeindestrukturen integriert. Dies erlaubt eine intensive Zusammenarbeit mit allen relevanten Stellen.

Vorteile einer bei den Gemeinden angesiedelten Sozialbetreuung auf einen Blick:

- Ortsnahe Sozialbetreuung kann sicher gestellt werden.
- Sozialbetreuung bekommt einen gemeinwesenorientierten Charakter
- Der gemeinwesenorientierte Charakter fördert Synergieeffekte für eine nachhaltige Integration der Flüchtlinge
- Der gemeinwesenorientierte Charakter führt jedoch nicht zu qualitativen Unterschieden in der Beratung. Durch die Anbindung an das Landratsamt ist ein gleicher Standard in der Beratung gewährleistet.
- Der Austausch mit der Sozialbetreuung des Landratsamts schafft Potentiale zur Schaffung integrationsförderlicher Übergänge von der vorläufigen Unterbringung in die Anschlussunterbringung

2. Fördervoraussetzungen

Die Förderung der Sozialbetreuung der Anschlussunterbringung durch die Gemeinden nach dieser Richtlinie ist für alle Gemeinden des Landkreises Böblingen, die Flüchtlinge im Rahmen der Anschlussunterbringung nach § 18 FlüAG beherbergen möglich. Sie ist entsprechend begrenzt auf die Flüchtlinge im Leistungsbezug nach dem AsylbLG, d. h. auf Flüchtlinge mit Duldungsstatus und noch unentschiedenem Asylverfahren.

Förderfähig sind Personalkosten der Flüchtlingssozialarbeit von Fachkräften gemäß DVO FlüAG (SozialarbeiterInnen beziehungsweise SozialpädagogInnen oder MitarbeiterInnen mit mindestens vergleichbarer Qualifikation wie Laufbahn des gehobenen Dienstes). Gefördert werden sowohl vorhandene als auch neue Stellen.

Hierzu gewährt der Landkreis Böblingen auf Antrag und nach Prüfung der antragstellenden Gemeinde einen Zuschuss. Antragsberechtigt sind die Gemeinden. Die Durchführung kann auch einem anerkannten Träger der Jugendhilfe oder einem Förderverein übertragen werden. Dabei besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung.

Fördervoraussetzung ist, dass die Anbindung der sozialpädagogischen Fachkraft an die Sozialbetreuung der vorläufigen Unterbringung, wie unter Punkt 5 erläutert, ermöglicht wird.

Eine Zuwendung für Maßnahmen, die aus anderen Programmen des Landes (insb. VwV Integration) gefördert werden, ist ausgeschlossen.

3. Fördervolumen

Die Förderung der Sozialbetreuungsstellen erfolgt mit Sachgrund, d. h. sie ist an die jährlich erwartete Entwicklung der Unterbringungszahlen in der Anschlussunterbringung gekoppelt. Das Fördervolumen wird daher jeweils bis zum 28.02. eines jeden Jahres neu festgesetzt.

4. Art und Dauer der Förderung

Der Landkreis Böblingen fördert die Sozialbetreuung in der Anschlussunterbringung durch die Gemeinden jeweils für ein Jahr und ist dabei gekoppelt an die erwartete Anzahl der Anschlussunterbringungen. Die Prognose der Anschlussunterbringung erfolgt dabei jeweils zum März eines Jahres. Daher kann die Förderung jeweils ab dem 1.3. eines Jahres beginnen und endet mit dem letzten Tag im Februar eines Folgejahres. Dabei kann auch unterjährig bis zum Ende eines Förderzeitraums eine Förderung beantragt werden.

Interkommunale Lösungen sind dabei ebenfalls förderfähig.

5. Konzeptionelle Einbindung in die Sozialbetreuung des Landkreises im Rahmen der vorläufigen Unterbringung

Die Sozialbetreuung in der Anschlussunterbringung soll für einen optimalen Austausch und eine umfassende Unterstützung an den Landkreis angebunden bleiben sollen. Der Landkreis bleibt hier für die Schulung, Begleitung und für die Qualität der Sozialbetreuung in der Verantwortung. D. h., dass die Sozialbetreuung der AU an Treffen der Gebietsleitungen der Sozialbetreuung teilnimmt, Zugriff auf die Unterlagen zur Unterstützung der Sozialbetreuung hat, und an Supervisionen, die das Landratsamt organisiert, teilnehmen kann. Standards der Aktenführung, der Gesprächsführung sowie Führung von Statistiken etc. werden von der AU Sozialbetreuung übernommen.

Auch steht die Rückkehrberatung des Landratsamts für Flüchtlinge in der Anschlussunterbringung weiter offen. Die Sozialbetreuer der Gemeinden werden von der Rückkehrberatungsstelle entsprechend informiert und geschult, damit dieses Angebot des Landratsamts angenommen werden kann.

Die Verortung der Sozialbetreuung in der Anschlussunterbringung wird jedoch von jeder Gemeinde selbst bestimmt. Dabei ist denkbar, die AU-Sozialbetreuung ebenfalls in eine

Gemeinschaftsunterkunft zu setzen. Sie kann aber auch im Sinne einer effektiven Vernetzung mit dem Gemeinwesen bei der Gemeindeverwaltung angesiedelt werden.

6. Ziele und Aufgaben der Sozialbetreuung

Eine qualifizierte Flüchtlingssozialarbeit in der Anschlussunterbringung soll gemäß §18 FlüAG darauf hinwirken, eine zügige endgültige Unterbringung und Unabhängigkeit von öffentlichen Leistungen für die Menschen in der Anschlussunterbringung zu erreichen. Dafür ist es notwendig, die Integrationsfähigkeit zu fördern und zu erhalten. Im Fokus steht daher die Mitwirkung an der Erarbeitung einer Lebensperspektive des Flüchtlings für die Zeit seines Aufenthalts in Deutschland.

Zu den weiteren Aufgaben der Sozialbetreuung gehört in diesem Sinne auch die Vermittlung in Sprachkurse sowie die Durchführung pädagogischer und sozialer Aktivitäten mit Flüchtlingen und Bürgern aus dem Umfeld der Einrichtung. Dabei gilt es das gegenseitige Verständnis für ein friedvolles Miteinander zwischen Flüchtlingen und Aufnahmegesellschaft zu fördern.

Die Ziele der Sozialbetreuung für die Flüchtlinge im Leistungsbezug nach dem AsylbLG in Anschlussunterbringung stehen damit im Einklang zur DVO FlüAG.

7. Förderverfahren

Anträge sind unter Nachweis der Fördervoraussetzungen durch die Gemeinden des Landkreises an das Amt für Migration und Flüchtlinge zu stellen.

Die Gemeinden legen jeweils zum Jahresende, spätestens aber bis zum 15.01. eines Folgejahres einen Verwendungsnachweis vor (kurzer Sachbericht und Nachweis über die entstandenen Kosten durch das eingesetzte Personal). Das Vorlegen dieses Nachweises ist Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses für das folgende Jahr.

Finanzierungsmodell:

Für die Sozialbetreuung in der Anschlussunterbringung sind im Haushaltsplan 2016 erstmals eigene Stellen geschaffen worden. Diese sehen einen Betreuungsschlüssel von 1:250 Flüchtlingen vor. Entsprechend ist der Landkreis ermächtigt, Sozialbetreuungen einzustellen.

Aktuell befinden sich rund 900 Personen im Leistungsbezug nach AsylbLG und Anschlussunterbringung. Darunter befinden sich noch rund 420 Personen, die vorzeitig ausgewiesen wurden und deren Asylverfahren noch nicht entschieden ist. Bis Jahresende sollen noch rund 1000 Personen in AU überwiesen werden. Davon werden rund 50% eine

Duldung haben oder den Kommunen wegen der überschrittenen Verweildauer in der vorläufigen Unterbringung zugewiesen werden. Schließlich rechnet das Landratsamt für das erste Quartal 2017 noch einmal mit einer Zuteilung von rund 570 Personen, die mit dem Status einer Duldung oder einer Gestattung der Anschlussunterbringung zugewiesen werden und dann noch im Leistungsbezug nach AsylbLG stehen.

Für den ersten Förderzeitraum muss daher von einem maximalen Bestand von rund 2500 Personen ausgegangen werden. Der Landkreis muss dafür also rund 10 VZÄ bereit halten. Würde der Landkreis das dafür notwendige Personal selbst einstellen muss er für Personalkosten (60.800 € pro Stelle) rund 608.000 € bereit halten. Diese Summe soll daher als mögliche Fördersumme zur Stellenschaffung von Sozialbetreuern in den Gemeinden zur Verfügung gestellt werden.

Die in den Gemeinden geschaffenen Stellen sollen entsprechend dem oben genannten Schlüssel gefördert werden.

Beispiel große Kreisgemeinde:

In der Gemeinde x sind zur AU 344 Personen im Leistungsbezug nach AsylbLG für den Rest des Jahres 2016 sowie für das 1. Quartal 2017 angekündigt. Somit können 1,4 VZÄ in Höhe von 85.120€ gefördert werden.

Beispiel mittlere Kreisgemeinde:

Angekündigt sind 80 Personen im Leistungsbezug nach AsylbLG zur AU bis zum April 2017 angekündigt. Hier können somit 0,3 VZÄ gefördert werden.

Beispiel kleine Kreisgemeinden im Zusammenschluss

Zwei kleinen und einer mittleren Gemeinde sind bis einschließlich des ersten Quartals 2017 insgesamt 65 Personen im Leistungsbezug nach AsylbLG angekündigt. Die Gemeinden können sich dann zusammen schließen und gemeinsam ein Viertel eines VZA beantragen. Die Gemeinden sind dabei frei, die Aufgabe der Sozialbetreuung auch mit ggf. geförderten Flüchtlingsbeauftragten zu verbinden.

8. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt zum 1.05.2016 in Kraft.